

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Digital Entrepreneurship
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 04.07.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung und Art. 10 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 6	Nachweis der studiengangspezifischen Eignung
§ 7	Leistungspunkte
§ 8	Module und Leistungsnachweise
§ 9	Modulhandbuch und Studienplan
§ 10	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 11	Prüfungskommission
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und akademischer Grad
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Durch das crossfunktionale und interdisziplinäre Masterstudium werden die AbsolventInnen befähigt, Gründungs- und Führungsaufgaben in einem zukunftsgerechten, digitalisierten Umfeld zu übernehmen. ²Die Studierenden werden insgesamt in die Lage versetzt, unternehmerische Gelegenheiten zu entdecken oder zu kreieren und ihre Umsetzung zu planen, die auf Digital-Technologien und ihrer Anwendung in innovativen Business Cases beruhen.
- (2) ¹Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die Fähigkeit zu vermitteln, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in Digital Entrepreneurship zu definieren und zu interpretieren. ²Sie erlangen ein bereites, detailliertes und kritisches Verständnis in technologischer Fachkompetenz, technologiebasierter F&E-Methodenkompetenz, unternehmerischer Fach- und Methodenkompetenz sowie Selbst-, Team- und Sozialkompetenz und sind in diesen Bereichen auf dem neuesten Stand des Wissens.
- (3) ¹Der interdisziplinäre Ansatz dieses Masterstudiums liegt auch darin, dass die Gründungslehre Hand in Hand mit einer technologischen Qualifizierung geht. ²Ziel ist es, Kenntnis von Digital-Technologien so fokussiert zu vermitteln, dass Studierende unabhängig von ihren Vorkenntnissen technologische Möglichkeiten kennen und einzuschätzen lernen sowie technologische Zukunftstrends und ihre Herausforderungen und Chancen abzuschätzen lernen. ³Die AbsolventInnen sind in der Lage, die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen.
- (4) Teilnehmende mit entsprechenden technologischen Vorkenntnissen erhalten zudem die Möglichkeit, diese anwendungsnah zu vertiefen und ebenso mit Entrepreneurship-Kenntnissen zu kombinieren, so dass in dieser interdisziplinären Kombination von Wissen, gemeinsam mit der technologischen Kompetenz, die Befähigung zur Entdeckung oder Kreierung, Evaluation und Umsetzung von hoch innovativen Geschäftsideen deutlich gestärkt wird.
- (5) Durch die im Masterstudium vermittelte Selbst-, Team- und Sozialkompetenz erkennen die AbsolventInnen Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit Anderen und reflektieren diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Digital Entrepreneurship qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangprofil

Der Studiengang „Digital Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) ¹Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter Bewerber) angeboten wird, besteht nicht.
- (4) ¹Vor Beginn der Prüfungsanmeldung im ersten Studiensemester muss die Wahl des Studienschwerpunkts erfolgen. ²Die Studierenden beider Studienschwerpunkte müssen 15 Credits im gewählten Schwerpunkt absolvieren. ³Folgende Schwerpunkte stehen zur Auswahl:
 1. Technologiefächer als Schwerpunkt MINT
 2. Entrepreneurship- und BW-Kurse als Schwerpunkt Business
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Entrepreneurship sind:
 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits, mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Abs. 1 muss mit einer Gesamtnotprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. ³Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 60 %-Besten fällt.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6.

- (2) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ⁴Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studienseesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (4) ¹Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt.
- (5) Bewerber, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (6) ¹Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur zweimal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich. ³Eine Zulassung behält ihre Gültigkeit bis zu einer wesentlichen Änderung des Studiengangs.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission festlegt.
Gegenstand des Aufsatzes sind die drei Themenfelder:

1. Digitale Technologien,
2. Unternehmensgründung,
3. Innovation

Vorgaben für den Aufsatz sind:

- Der Aufsatz ist in deutscher Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1 800 und maximal 2 500 Wörter.
- Das Thema umfasst eine Fallanalyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den drei benannten Themenfeldern erfordert.

- Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit online an der Fakultät Betriebswirtschaft einzureichen.
- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.

Bei der Bewertung des Aufsatzes gehen die Themenfelder unter Nr. 1 bis 2 zu je 25 %, das Themenfeld unter der Nr. 3 zu 20 % in die Punktebewertung nach § 6 Abs. 3 ein.

- (3) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 2 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 70 Punkte aus dem Aufsatz und 30 Punkte aus dem Erststudium. ³Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ⁴Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. ⁵Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
- (4) ¹Erzielt der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (5) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.
- (6) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professoren oder Professorinnen und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Masterstudiengangs zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

§ 7 Leistungspunkte

¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

§ 8 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die vergebenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sowie die Gewichtung der Module für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote sowie eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen.
- (2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Modulhandbuch und Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums und die Inhalte der einzelnen Module ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Leistungspunkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. Hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 10

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12 Masterarbeit

- (3) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (4) ¹Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist, dass vom Studierenden mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Studierende, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu verantworten sind.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 13 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.06.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 04.07.2019

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 04.07.2019 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.07.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 04.07.2019.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Entrepreneurship

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modulname	ECTS ¹	SWS ¹	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ^{**)}	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote ¹
1	Modulbereich DIGI (DIGI Modules)	30	24				
D1	Digitalisierung und digitale Gesellschaft (Digitalisation and digital society)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D2	Methoden der digitalen Produktentwicklung (Digital product development)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D3	Innovationsmanagement, Intrapreneurship, Corporate Entrepreneurship und Transfer (Innovation management, intrapreneurship, corporate entrepreneurship and transfer)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D4	Entrepreneurship: Grundlagen und Cases zu Start-ups, Wachstum und Exits (Entrepreneurship – principles and case studies for starting, growing and exiting new ventures)	5	4	SU, Ü	Präs		1
D5	Start-up Valuation, Evaluation, Financing and Financial Modeling	5	4	SU, Ü	Präs		1
D6	Verhandlungsführung und Moderation (Negotiations and moderation)	5	4	SU, Ü	Präs		1
2	Digital Innovation Business Lab and Opportunity Workshop	25	10				5
	2.1 Opportunity Workshop	5	2	SU, Ü	PrA		0,2*
	2.2 Digital Business Model Lab	10	4	SU, Ü	PrA		0,4*
	2.3 Digital Product Development Lab	10	4	SU, Ü	PrA		0,4*

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modulname	ECTS ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ^{**)}	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote ¹⁾
3	Wahlpflichtmodule individueller Grundlagenbereich^{1) 2)} (Elective modules individual basics)	15					3
W1	MINT-Grundlagenmodule gemäß Modulkatalog 3 Module à 5 ECTS (siehe Modulhandbuch) (MINT basic modules by module catalog)	Je 5	Je 4	SU, Ü	Siehe ¹⁾ : KI oder LPort oder Präs oder PrA oder SemA oder StA oder ÜbL		Je 1/3 ^{*)}
W2	Business-Grundlagenmodule gemäß Modulkatalog 3 Module à 5 ECTS (siehe Modulhandbuch) (Business basic modules by module catalog)	Je 5	Je 4	SU, Ü	Siehe ¹⁾ : KI oder LPort oder Präs oder PrA oder SemA oder StA oder ÜbL		Je 1/3 ^{*)}
4	Masterarbeit (Master thesis)						
MA	Masterarbeit/Capstone Projekt (Master thesis/Capstone project)	20		MA	MA, Kol		4
	Summe ECTS / SWS	90	46				

^{*)}Angaben geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

^{**)}Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (APO) der OTH Amberg-Weiden).

- ¹⁾ Der individuelle Grundlagenbereich („Wahlbereich“) ermöglicht es den Studierenden, je nach Vorkenntnissen entweder einen Schwerpunkt in Technologiefächer (z. B. für Studierende mit einem Bachelor in BWL) oder in Entrepreneurship- und BW-Kurse zu legen (z. B. für Studierende der Elektro- und Informationstechnik, der Medizintechnik und des Wirtschaftsingenieurwesens) und so individuelle fachliche Lücken auf dem Weg zu Innovation und Gründung zu schließen. Das Fächerangebot umfasst auch Fächer der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB).

2) Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen sowie Abkürzungen

Lehrveranstaltungsarten:

MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none">• Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw.• Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten• Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht / mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Ast	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS.

MA	Masterarbeit	schriftlich	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kl	Klausur	schriftlich	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
LPort	Lernportfolio	schriftlich mündlich	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche und/oder mündliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
mdLP	mündliche Prüfung	mündlich	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftlich mündlich	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
PrA	Projektarbeit	schriftlich mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die

			mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrB	Praktikumsbericht	schriftlich	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftlich Mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
SemA	Seminararbeit	schriftlich mündlich	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
ÜbL	Übungsleistung	schriftlich mündlich praktisch	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

ECTS	Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden)